



Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Pratteln (Mietzinsbeitrags-Reglement)

vom

Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Pratteln, gestützt auf § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 30. März 1997 und § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

1. Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

2. Jahreseinkommen

¹ Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für die Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss dem Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974.

² Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden außerdem die nicht steuerbaren Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie z.B. Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen.

3. Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

4. Höchstmieten

¹ Für die Berechnung des Mietzinsbeitrages werden Jahresnettomieten bis zu folgenden Höchstbeträgen berücksichtigt:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	CHF	14'240.-- pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF	16'430.-- pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF	18'620.-- pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF	19'710.-- pro Jahr
pro Person zusätzlich	CHF	1'100.-- pro Jahr

² Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den Höchstbetrag gemäss Abs. 1 übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

³ Die Höchstmiete darf 40% des Jahreseinkommens nicht übersteigen.

5. Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf CHF 42'000.-- zuzüglich eines Beitrags von CHF 4'000.-- für den/die Ehepartner/in oder für den/die Konkubinatspartner/in sowie für den/die Partner/in einer eingetragenen Partnerschaft und eines Kinderbeitrages von CHF 4'000.-- pro Kind nicht übersteigen.

6. Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als CHF 25'000.-- bei allein stehenden Personen bzw. mehr als CHF 40'000.-- bei Familien, ohne Berücksichtigung des Kindsvermögens, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

7. Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird nur ausgerichtet wenn:

- a) bei Einpersonenhaushalten die Zahl der Zimmer nicht mehr als drei beträgt oder
- b) bei Haushalten mit zwei und mehr Personen die Zahl der Zimmer jene der Anzahl Personen um nicht mehr als eins übersteigt.

8. Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

² Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für:

		pro Monat	pro Jahr
eine allein stehende Person		CHF 1'701.--	CHF 20'412.--
ein Ehepaar ohne Kinder		CHF 2'593.--	CHF 31'122.--
eine allein stehende Person	mit 1 Kind	CHF 2'226.--	CHF 26'712.--
	mit 2 Kinder	CHF 2'740.--	CHF 32'886.--
	mit 3 Kinder	CHF 2'961.--	CHF 35'532.--
	pro Kind mehr	CHF 220.--	CHF 2'646.--
eine Familie	mit 1 Kind	CHF 2'992.--	CHF 35'910.--
	mit 2 Kinder	CHF 3'433.--	CHF 41'202.--
	mit 3 Kinder	CHF 3'835.--	CHF 46'746.--
	pro Kind mehr	CHF 220.--	CHF 2'646.--

9. Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Abteilung ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

10. Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Über Gesuche entscheidet der Gemeinderat. Er kann die Entscheidungsbefugnis (ohne Härtefälle) der zuständigen Abteilungsleitung übertragen.

³ Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

⁴ Die Zusicherung gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

11. Anpassung an die Teuerung

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Höchstmiete (§ 4), die Jahreseinkommenshöchstgrenze (§ 5) und den massgeblichen Lebensbedarf (§ 8) alle drei Jahre an den Mietkostenindex des Bundes resp. an die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Budgetberatungsstellen (ASB) anzupassen.

12. Auszahlungsmodus

Die Auszahlung von Mietzinsbeiträgen erfolgt quartalsweise.

13. Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

14 Strafbestimmungen

¹ Zu Unrecht bezogene Mietzinsbeiträge müssen inklusive Zins (5 %) zurückbezahlt werden.

² Wer zu Unrecht Mietzinsbeiträge bezieht kann vom Gemeinderat mit einer Busse von max. CHF 1'000.-- bestraft werden.

³ Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung der Verfügung an gerechnet, beim Bezirksgericht Einsprache erheben.

13. Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion per 01.01.2006 in Kraft.

Pratteln,

Für den Einwohnerrat Pratteln

Der Präsident:

Der Sekretär:

W. Graber

B. Helfenberger